

Aktuelle Urteile

Krankenkassen müssen zeitnah entscheiden

Patienten haben das Recht auf eine schnelle Bearbeitung ihrer Anträge. Paragraf 13 Abs. 3 a SGB V bestimmt, dass die Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen, nach Antragseingang, entscheidet. In Fällen, in denen eine gutachterliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang. Werden diese Fristen überschritten, gilt der Antrag als genehmigt, so die Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (Az.: L 5 KR

260/16). Schon das Bundessozialgericht hatte 2016 (Az.: B 1 KR 25/15 R) das bestätigt.

Im aktuellen Fall hatte die Krankenkasse eine zahnmedizinische Begutachtung zudem unter Verstoß gegen die gesetzliche Aufgabenzuweisung und den Datenschutz nicht beim MDK, sondern bei einem niedergelassenen Zahnarzt rechtswidrig in Auftrag gegeben. Von der Antragstellung bis zur ablehnenden Entscheidung vergingen insgesamt sieben Wochen, ohne jedoch, dass die Krankenkasse der betreffenden Versicherten gegenüber hierfür einen hinreichenden Grund angab.

Sollte eine Frist nicht eingehalten werden können, muss die Versicherte recht-

zeitig schriftlich (per E-Mail genügt nicht!) innerhalb der Frist informiert werden. In der schriftlichen Information muss dann der hinreichende Grund für die Fristüberschreitung dargelegt werden.

Kein Hartz IV wegen Neuwagenkauf

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass der Kfz-Freibetrag bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auch dann nicht mehrfach beansprucht werden kann, wenn mehrere erwerbsfähige Familienmitglieder nur ein gemeinsames Auto haben (LSG Nds.-Bremen, Az.: L 11 AS 35/17).

Geklagt hatte eine Familie aus Wolfsburg, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Einkommen des Vaters bestritt. Als der Vater den Job verlor, bezog er zunächst Arbeitslosengeld I. Nach dem Ende des Leistungsbezugs beantragte er Arbeitslosengeld II. Das Jobcenter lehnte den Antrag der Familie ab, da verwertbares Vermögen oberhalb der Vermögensfreibeträ-

ge vorhanden war. Außerdem hatte der Vater vor eineinhalb Jahren, als er noch arbeitete, einen neuen VW Golf gekauft. Der Wagen hatte einen aktuellen Zeitwert von ca. 11000 Euro. Das Jobcenter wollte jedoch nur einen Kfz-Freibetragswert von 7500 Euro als angemessen akzeptieren; die Differenz müsse zunächst für den Lebensunterhalt verwendet werden. Demgegenüber vertraten die Kläger die Auffassung, dass sich der Kfz-Freibetrag für das gemeinsame Auto bei zwei erwachsenen Leistungsberechtigten verdoppele.

Das LSG hat die Entscheidung des Jobcenters bestätigt. Zur Begründung hat es auf den Gesetzeswortlaut verwiesen, der an ein Fahrzeug für jede erwerbsfähige Person anknüpft. Die unterschiedliche Behandlung von einem teuren und zwei günstigen Fahrzeugen sei auch kein Wertungswiderspruch. Denn Sinn und Zweck der Eigentumsprivilegierung bei Kraftfahrzeugen sei es, den Grundsicherungsempfängern die Aufnahme bzw. Fortführung von Erwerbstätigkeiten zu ermögli-

chen, zu deren Ausübung ein Kfz erforderlich ist. Hierfür reiche ein angemessenes Kfz pro Person, wobei das Gesetz keine abstrakten oder kumulativen Freibeträge vorsehe, sondern auf das Kfz als solches abstelle. Im Interesse der Arbeitsaufnahme werde die Mobilität geschützt und nicht das Vermögen.

Geld für das Ehrenamt mindert SGB-II-Leistung

Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (Az.: B 4 AS 9/16 R) mindert eine pauschale Aufwandsentschädigung für ein ausgeübtes Ehrenamt den eigenen Anspruch auf das monatliche Arbeitslosengeld II. Das BSG entschied, dass eine solche Entschädigung keine zweckgebundene Einnahme ist. Dem ehrenamtlich als Betreuer tätigen arbeitslosen Mann steht indes ein Freibetrag von zumindest 200 Euro pro Monat, in dem die Aufwandsentschädigung gezahlt wurde, zu. Bei einem konkret nachgewiesenen höheren Aufwand können aber auch höhere Summen anrechnungsfrei bleiben.

Wir gratulieren

Leo Lüdtke feierte am 24. September seinen 95. Geburtstag. Er wirkte aktiv bei der Gründung des Kreisverbandes Stralsund mit und war 17 Jahre Schatzmeister im Kreisverband. Leo Lüdtke stellte seine Arbeit für den SoVD unter das Motto „Wir gestalten ein interessantes Mitgliederleben mit verbandsfördernden Inhalten“. „Sein“ Kreisverband wünscht ihm viel Gesundheit und noch viele Jahre mit dem SoVD.



Leo Lüdtke

Anschriften

KV Demmin: Schützenstraße, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/225124.

KV Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 17273 Güstrow, Tel.: 03843/682087.

KV Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/510175.

KV Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/129617.

KV Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395/5441726, Fax: 0395/37951622.

KV Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/465231.

KV Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/713323.

KV Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/444231.

KV Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7696130.

KV Rügen: Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/203481, Fax: 03838/404618.

KV Schwerin: Mehrgenerationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3977167.

KV Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/3609945.

KV Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/840488.

KV Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/283033.

Rechtsberatung

Parchim und Ludwigslust: 4. Oktober; **Güstrow und Schwerin:** 11. Oktober; **Neubrandenburg und Demmin:** 18. Oktober. Es berät Frau Rauch.

Grimmen: 5. Oktober; **Greifswald:** 12. Oktober; **Rügen und Stralsund:** 24. Ok-

tober; **Röbel und Strelitz:** 26. Oktober. Es berät Herr Nimsch.

Bitte bei den jeweiligen Kreisverbänden für die Vergabe von Terminen anmelden! Eine Terminvereinbarung ist möglich montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags,

8–12 Uhr.

Selbstverständlich sind die Berater/-innen auch außerhalb der Rechtsberatung in den Kreisverbänden telefonisch im Rahmen der Öffnungszeiten und in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76010911 erreichbar.

Termine der Kreis- und Ortsverbände

KV Neubrandenburg

11. Oktober, 14 Uhr: Treffen der Geburtstagskinder bei Kaffee, Kuchen und Musik. Alle Geburtstagskinder der letzten Monate sowie interessierte Mitglieder sind eingeladen. Teilnahme bitte bis zum 6. Oktober in der Geschäftsstelle, Am Blumenborn 23, Tel.: 0395/5441726, anmelden.

25. Oktober: Tagesfahrt nach Usedom, mit Einkaufen in Swinemünde, Mittagessen in Ahlbeck und Spaziergang an der Promenade, Abfahrt 8.30 Uhr, Kosten 34 Euro p. P.

KV Parchim

Dienstags, 9–12 und 14–16

Uhr: Sprechstunde in der SoVD-Geschäftsstelle in Parchim, Ludwigsluster Straße 29. Bitte Termin vereinbaren unter Tel.: 03871/444231 oder per E-Mail an: sovdkv-pch@gmx.de.

OV Parchim

27. Oktober: Treffen des Clubs der Behinderten im Haus Sonnenberg.

KV Vorpommern-Greifswald

21. Oktober: Vorstandssitzung.

OV Greifswald

2. Oktober: Vorstandssitzung und Sozialrechtsberatung.

18. Oktober: Infoveranstaltung.

OV Grimmen

Jeden ersten Dienstag im Monat, 9.30 Uhr: Männerfrühstück.

Jeden ersten Donnerstag im Monat, 9.30 Uhr: Frauenfrühstück. Ort: Café der AWO Grimmen.

Alle Kreisverbände

16. Oktober: Regionalberatung der Kreisverbände, mit Unterstützung der Ehrenamtsstiftung, Insel-Hotel, Güstrow.